

Bankverbindung

Die Witwen/Witwerrente soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Name der Bank _____

IBAN

BIC

Angaben zur Krankenkasse

Krankenkasse: _____

Anschrift: _____

Rentenversicherungs-Nr.:

Versicherungsstatus

Ich bin privat versichert

Ich bin gesetzlich

pflichtversichert

freiwillig versichert

Ich beziehe eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung:

ja seit/voraussichtlich ab: _____

nein

Angaben zu Kindern

Ich habe leibliche Kinder bzw. Adoptiv-, Stief- oder Pflegekinder
(bitte beglaubigte Nachweise, z. B. Geburtsurkunden, beifügen)

Ich habe keine Kinder

Änderungen werde ich unverzüglich dem Versorgungswerk mitteilen. Den Auszug aus der Satzung des Versorgungswerks habe ich zur Kenntnis genommen. Die Verarbeitung meiner Daten erfolgt gemäß § 35 AbgG NRW.

Datum, Unterschrift

Auszug aus der Satzung des Versorgungswerks der MdL:

§ 18 Witwen- und Witwerrenten

(1) Nach dem Tod des Mitgliedes des Versorgungswerks erhält der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene Lebenspartner im Sinne des § 1 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eine Witwen- bzw. Witwerrente.

(2) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft nach der Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde und nicht mindestens drei Jahre bestand. Ist in einer solchen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft das Mitglied mehr als 10 Jahre älter, so muss die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mindestens vier Jahre, ist es mehr als 20 Jahre älter, so muss die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft mindestens fünf Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn bei Ehegatten gemeinsame leibliche Kinder vorhanden sind oder im Falle der Lebenspartnerschaft eine Adoption nach § 9 Absatz 7 LPartG vorliegt.

Informationen zum Datenschutz

https://landtag.nrw.de/files/live/sites/landtag/files/WWW/I.B.4/startseite/Informationen_zum_Datenschutz.pdf

oder unter

